



# BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

## Stellungnahme des BDE zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (Stand: 22.06.2015)

Der BDE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und begrüßt die Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes zugunsten eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen. Wir sehen hierin eine gewollte Stärkung des Einsatzes organischer Düngemittel und Bodenhilfsstoffe aus der Kreislaufwirtschaft, die von Unternehmen des BDE seit vielen Jahren aus getrennt erfassten Bioabfällen aus Haushalten hergestellt und insbesondere im Ackerbau vermarktet werden.

Das von der Bundesregierung verfolgte Ziel einer starken Kreislaufwirtschaft verbunden mit einem effizienten und nachhaltigen Einsatz unserer Ressourcen (zu nennen sind hier insbesondere die Stichworte Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle, ambitionierte Recyclingquoten, Ressourceneffizienzprogramm ProgRes) ist daher folgerichtig auch im Düngegesetz zu verankern.

Die Änderung des Düngegesetzes steht in engem Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Düngeverordnung (DüV). In der BDE-Stellungnahme zur DüV (datiert und an das BMEL versandt am 30.01.2015) hatten wir bereits angemerkt, dass Humusdünger, die schwer abbaubaren Stickstoff enthalten, im Düngerecht nicht angemessen bewertet und berücksichtigt werden und infolgedessen die Aufnahme einer neuen Begriffsbestimmung gefordert.

Wir erneuern unsere Forderung nach einer **Aufnahme einer Begriffsbestimmung für „Komposte und weitere Humusdünger“ in § 2 des Düngegesetzes** (im Weiteren bezeichnet als DüngG-Entwurf) und verweisen bezüglich der Inhalte und Herleitungen auf die BDE-Stellungnahme vom 30.01.2015.

In Ergänzung dazu empfehlen wir folgende weitere Anpassungen (Ergänzungen unterstrichen), die für den notwendigen **Humusaufbau im Boden** erforderlich sind und daher schon im Düngegesetz berücksichtigt werden sollten:

### Änderungsempfehlung zu § 1 Nr. 2 DüngG-Entwurf

„Zweck des Gesetzes ist es, [...]

2. den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt des Bodens zu erhalten oder aufzubauen,
3. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,
4. Gefahren für [...]“

### Begründung

Die standort- und nutzungstypischen Humusgehalte des Bodens werden im DüngG-Entwurf als Teil der Bodenfruchtbarkeit beschrieben. Der Erhalt bzw. der Aufbau optimaler Bodenhumusgehalte ist jedoch neben der Ernährung von Nutzpflanzen und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit ein solch zentraler Baustein der Düngung, dass hierfür die Bedeutung durch eine gesonderte Beschreibung in der Zweckbestimmung unterstrichen werden sollte.



# BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Auch im Entwurf der DüV wurden bisher keine konkreten Vorgaben zur Humuspflge getroffen, obwohl der Bodenhumusgehalt eine zentrale Zweckbestimmung des Düngegesetzes darstellt. Durch die gesonderte Aufführung der Bodenhumusgehalte in der Zweckbestimmung könnte auch für die Novellierung der DüV die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung der Humusdüngung hervorgehoben werden.

### **Änderungsempfehlung zu § 3 Abs. 2 DüngG-Entwurf**

*„(2) Stoffe nach § 2 [ ... (anzupassen gem. geänderter Begriffsbestimmung)] dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit und des Humusgehaltes des Bodens, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden.“*

### **Begründung**

Neben der allgemeinen Bedeutung der Düngung mit Pflanzennährstoffen und dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sollte an dieser Stelle gesondert die Bedeutung der Pflege des Bodenhumusgehaltes herausgestellt werden. Durch das Einfügen einer Begriffsbestimmung für Komposte und andere Humusdünger muss die Nummerierung der Stoffe nach § 2 angepasst werden.

### **Änderungsempfehlung zu § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 DüngG-Entwurf**

In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Ermächtigungsgrundlagen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, insbesondere durch Nitrat, geschaffen über

- Zeiträume, in denen das Aufbringen bestimmter Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist (Nr. 1),
- flächen- oder betriebsbezogene Obergrenzen für die Aufbringung von Nährstoffen (Nr. 2)
- das Aufbringen von Stoffen auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden (Nr. 4).

Wie der BDE-Stellungnahme zur DüV vom 30.01.2015 zu entnehmen, ist der Erlass von Vorschriften zu den o. g. Punkten für Komposte und Humusdünger, die schwer abbaubaren Stickstoff enthalten, der zu keinen Nitratauswaschungen neigt, nicht erforderlich. Bei allen drei Punkten sollten die Komposte und Humusdünger ausgenommen werden.

### **Änderungsempfehlung zu § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 (neu) sowie Satz 3 DüngG-Entwurf**

*„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, insbesondere durch Nitrat, auch Vorschriften erlassen werden über  
[...]*

*11. die Berücksichtigung der Löslichkeit und des zeitlichen Verlaufes der Mineralisation von organisch gebundenem Stickstoff sowie die Berücksichtigung von Stickstoff der zur nachhaltigen Humusversorgung des Bodens bestimmt ist.*



# BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

*In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner Vorschriften zur Sicherung standort- und nutzungstypischer Humusgehalte sowie der Bodenfruchtbarkeit erlassen werden.*

### **Begründung**

Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen ist erforderlich, damit insbesondere der in Humusdüngern für die Humusversorgung des Bodens anrechenbare Stickstoff in der Düngerverordnung adäquat berücksichtigt werden kann. Dabei spielen Fragen der Löslichkeit und des zeitlichen Verlaufes der Mineralisation von organisch gebundenem Stickstoff sowie der Bedarf an Stickstoff für eine nachhaltige Humusversorgung des Bodens eine wesentliche Rolle. Zudem sollten die Ermächtigungsgrundlagen dem Zweck des Gesetzes entsprechen und auch die Bodenhumusgehalte berücksichtigen.

Berlin, den 21.07.2015

### **Kontakt:**

Dr.-Ing. Annette Ochs

ochs@bde.de

Tel.: +49 30 590 03 35-55